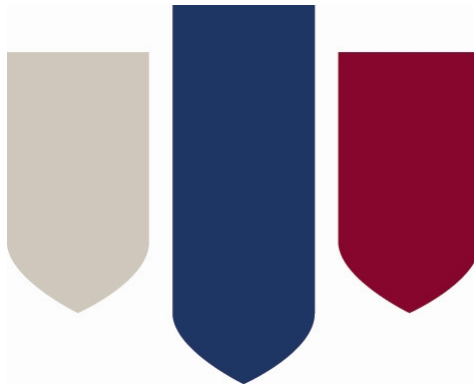




Stadt Warendorf

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur Aufgabe des Kinderspielplatzes Dohlenweg
im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.42**

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf hat mehrere Spielplätze im gesamten Stadtgebiet abgebaut und beabsichtigt nun die Grundstücke unterschiedlich zu entwickeln. Insgesamt handelt es sich um 14 Spielplätze mit einer Gesamtfläche von ca. 9.940 m². Das Hauptkontingent der Spielplatzflächen wird in einer Bebauungsplan-Sammeländerung planungsrechtlich einer Wohnbebauung zugeführt. Hierbei bezieht sich der jeweilige Änderungsbereich lediglich auf die jeweilige Spielplatz-Parzelle.

Die Aufgabe des Spielplatzes am Dohlenweg im Warendorfer Süden wird in einem separaten Planverfahren abgewickelt, da im Umfeld des Spielplatzes weitere Änderungen des zugrundeliegenden Bebauungsplanes Nr. 2.27 vorgenommen werden sollen.

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerwärtsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten in den Änderungsbereichen vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL (KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17) den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der

relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Projektes und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben der Aufgabe des Kinderspielplatzes ist durch den Bebauungsplanentwurf Nr. 2.42 und seine Begründung umfassend beschrieben und wird durch folgende Daten zusammenfassend gekennzeichnet:

Die Fläche am Dohlenweg besitzt eine Größe von 476 m² und soll in das im Umfeld bestehende Reine Wohngebiet einbezogen werden. Hier werden auf der Fläche hauptsächlich die Außenanlagen der umliegenden Mehrfamilienhäuser angeordnet.

2.2. Bestandssituation

Es handelt sich um eine schütterte Rasenfläche, die von einigen jungen bis mittelalten Bäumen (Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Silberahorn (*Acer saccharinum*)) umstellt ist. Im Westen, Norden und Osten schließen sich die Freiflächen (Rasen) einer Mehrfamilienhaussiedlung an. Im Süden bildet eine geschnittene Strauchhecke den Übergang zu einem Rad- und Gehweg.



Abb. 1 Biotop- und Nutzungstypen Fläche Dohlenweg (M 1 : 500)

Flächengrößen:

Gesamtfläche 476 m²

davon

Hecke 39 m²

Rasen/Wiese 437 m²

3 Anhaltspunkte zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

ULB Kreis Warendorf
- Für den Kinderspielplatz-Änderungsbereich und sein näheres Umfeld liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Der Änderungsbereich und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotop nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Kinderspielplatz-Änderungsbereich und sein näheres Umfeld bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Änderungsbereichs sind Kleingehölze sowie Fettwiesen / -weiden.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Änderungsbereich wurde daher eine Datenabfrage

(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013>)

in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für die Messtischblätter (MTB) 4013 Warendorf und 4113 Enniger (Gebietsgröße ca. 300 km²) und die o. g. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt (s. Tab. A1 im Anhang). Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich der MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB Warendorf 4013 bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. A1 im Anhang). In der Tabelle A1 im Anhang sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB Warendorf für die wertbestimmenden

Lebensraumtypen Kleingehölze und Fettwiesen / -weiden mit Großem und Kleinem Abendsegler sowie mit der Zwergfledermaus drei Säugetierarten, mit Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Feldschwirl, Nachtigall und Turteltaube sieben Brutvogelarten und mit Laubfrosch eine Amphibienart benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben. Da sich innerhalb des Änderungsbereichs und im näheren Umfeld keine Gewässer befinden, ist ein Vorkommen des Laubfroschs hier jedoch nicht zu erwarten.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf die jeweiligen kompletten Messtischblätter beziehen, wird nachfolgend geprüft und ausgeführt, ob planungsrelevante Arten aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen im Änderungsbereich vorkommen können und wenn ja, ob Sie von den Veränderungen betroffen sind.

Tab. 2 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten (Hauptvorkommen) und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen im Bereich des ehem. Kinderspielplatzes Dohlenweg

Tierart	Lebensraumansprüche
Säugetiere	
Kleiner Abendsegler	Waldfledermaus, waldreichen und strukturreichen Parklandschaften, beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich
Großer Abendsegler	Waldfledermaus Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, offene Landschaften als Jagdraum
Kleine Bartfledermaus	strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen
Zwergfledermaus	Gebäudefledermaus, Jagdgebiete Kleingehölze und aufgelockerte Laub- und Mischwälder
Vögel	
Feldlerche	reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen
Wiesenpieper	offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore

Waldrohreule	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; Vorkommen auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdrevier strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen; Brutreviergröße 20 bis 100 ha
Steinkauz	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden)
Neuntöter	Offenes, gut überschaubares, sonniges Gelände im Wechsel mit dornenreichen Hecken und Gehölzen
Neuntöter	Offenes, gut überschaubares, sonniges Gelände im Wechsel mit dornenreichen Hecken und Gehölzen
Feldschwirl	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener auch auf Getreideäckern
Nachtigall	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.
Turteltaube	Offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen; Vorkommen im Siedlungsbereich eher selten

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen die Fläche des ehemaligen Kinderspielplatzes keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten hat.

Die Fläche wird zukünftig teilweise gärtnerisch gestaltet, vorhandene Gehölzstrukturen können erhalten werden oder werden, im Plangebiet ersetzt. Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind insofern nicht erkennbar.

Zudem werden erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

4 Betrachtung des gesamten Plangebietes

Die Untersuchungsergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für den ehem. Spielplatz und sein Umfeld können auf das gesamte Plangebiet Nr. 2.42 übertragen werden, da das weitere Umfeld lediglich bebaute Flächen, große gepflegte und kurzgeschnittene Rasenflächen sowie mit Ziergehölzen bestandene Vorgartenbereiche aufweist. Auch hier sind artenschutzrechtliche Auswirkungen durch die Errichtung eines Mehrfamilienhauses nicht erkennbar.

5 Fazit

Die Unterlagenrecherche brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Planbereich.

Eine Überprüfung der Habitatstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs ergibt keine Indizien für das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten bzw. die Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten im Änderungsbereich.

Die erforderlichen Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL für die Änderungsbereiche 1 sowie 3 bis 14 nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diese Planfälle nicht erforderlich.

Warendorf, den 21.12.2012

STADT WARENDORF

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Gantefort

Gantefort

Anhang

Tab. A1 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (Formular A) für die Änderungsfläche

Tab. A1 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Fettwiesen- / Weiden
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	X
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X
Vögel				
Habicht	sicher brütend	G	X	(X)
Sperber	sicher brütend	G	X	(X)
Feldlerche	sicher brütend			XX
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓		XX
Waldohreule	sicher brütend	G	XX	(X)
Steinkauz	sicher brütend	G	XX	XX
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)
Wachtel	sicher brütend	U		(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓		(X)
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	(X)
Baumfalke	sicher brütend	U	X	
Turnfalke	sicher brütend	G	X	X
Rauchschalbe	sicher brütend	G↓		X
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	X
Nachtigall	sicher brütend	G	XX	
Rotmilan	sicher brütend	S	X	(X)
Großer Brachvogel	sicher brütend	U		X
Pirol	sicher brütend	U↓	X	
Rebhuhn	sicher brütend	U		X
Wespenbussard	sicher brütend	U	X	(X)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	X	X

Tab. A1 (Fortsetzung)

Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage

(MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Fettwiesen- / Weiden
Vögel				
Uferschwalbe	sicher brütend	G		(X)
Turteltaube	sicher brütend	U↓	XX	(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Kiebitz	sicher brütend	G		X
Amphibien				
Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	XX	X
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S		X
Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)
Reptilien				
Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	X	

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 2.42 "Eichelhäherweg/Dohlenweg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 21.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Die Stadt Warendorf möchte den 476 m² großen Spielplatz Dohlenweg im B-Plan Nr. 2.27 in das benachbarte Reine Wohngebiet einbeziehen und das Wohnumfeld geringfügig umstrukturieren. Bei der Spielplatzfläche handelt es sich um eine schütterere Rasenfläche, die von einigen jungen bis mittelalten Bäumen umstellt ist. Das weitere Umfeld ist von Bebauungen und großen Zierrasenflächen geprägt. Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.